

INFOBRIEF

KOORDINIERUNGSSTELLE PFLEGEBERUFE

LANDKREIS HEILBRONN

JUNI 2021

Die Koordinierungsstelle für Pflegeberufe des Landkreises Heilbronn stellt den Trägern der praktischen Ausbildung, den Pflegeschulen und allen weiteren an der Ausbildung Beteiligten einige Informationen sowie Materialien rund um das Thema Generalistische Pflegeausbildung zur Verfügung.

Die Bereiche werden gebeten, die Informationen entsprechend weiter zu geben.

Der Infobrief kann jederzeit unter www.landkreis-heilbronn.de/pflegeausbildung abgerufen werden.

INFOMATERIAL UND DOWNLOADMÖGLICHKEITEN FÜR DIE PRAXIS

MUSTER – ABRECHNUNG DER PRAXISEINSÄTZE

Die Koordinierungsstelle hat für Praxisstellen, die externe Praxiseinsätze abrechnen möchten, ein Musterbeispiel erstellt, das Sie gerne verwenden können (s. Anlage).

Bitte beachten Sie, dass es sich dabei lediglich um ein Muster handelt, das auf die hausinternen Bedürfnisse angepasst und verändert werden kann.

Das Muster ist im online-Portal unter www.landkreis-heilbronn.de/pflegeausbildung - *Informationen für Auszubildende und Träger* zu finden.

HANDREICHUNG FÜR DIE PFLEGEAUSBILDUNG (BIBB)

Dient den Ausbildungsstellen zur Unterstützung bei der Umsetzung und Organisation der Ausbildung. Sie richtet sich vorwiegend an Praxisanleiter/innen. Enthält gesetzliche Grundlagen, erläutert den Rahmenausbildungsplan und gibt praktische Umsetzungsbeispiele mit Dokumenten-Mustern.

Kostenloser Download unter: <https://www.bibb.de/de/86408.php>

KONZEPT FÜR DIE ZWISCHENPRÜFUNG

Dieses Konzept stammt von der Projektgruppe NEKSA.

Unter <https://www.b-tu.de/institut-gesundheit/aktuelles/projekte/projekt-pflegeausbildung/materialien> finden Lehrer/innen sowie Praxisanleiter/innen ein Rahmenkonzept sowie entsprechende Umsetzungsideen.

WERBEFLYER PFLEGEAUSBILDUNG IN VERSCHIEDENEN SPRACHEN (BIBB)

Kostenlose Downloadfunktion für Flyer der Pflegeausbildung in der Generalistik für Werbezwecke erhalten Sie unter <https://www.bibb.de/de/86408.php>

PROJEKT VERA ZUR VERHINDERUNG VON AUSBILDUNGSABBRÜCHEN

Träger, die über ausbildungsschwache Auszubildende verfügen, können bei der Initiative VerA Unterstützung suchen. Durch die Initiative werden Auszubildende individuell von Expert/innen begleitet, wodurch Ausbildungsabbrüche vermieden und Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen werden können.

VerA ist für die Auszubildenden kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://vera.ses-bonn.de/>

WISSENSWERTES ZUR GENERALISTISCHEN PFLEGEAUSBILDUNG

PRÜFUNG DER GEEIGNETHEIT VON PRAXISSTELLEN IN DER GENERALISTIK DURCH DAS RP STUTTGART - § 7 PfIBG (moodle-Zugang)

Aufgrund personeller Engpässe und aufgetretener Schwierigkeiten bei der Bearbeitung wird die Überprüfung der Geeignetheit der Praxisstellen in Baden Württemberg durch das Regierungspräsidium Stuttgart weiter andauern.

Um die Bearbeitung beschleunigen zu können, war von Seiten des RP geplant, sich nochmals mit allen Einrichtungen in Verbindung zu setzen.

Da das RP keinen Überblick über alle Einrichtungen hat, die sich an der Generalistischen Pflegeausbildung beteiligen, empfiehlt die Koordinierungsstelle allen Praxisstellen, die bislang über keinen moodle-Zugang verfügen, sich auf der moodle-Plattform des RP entsprechend anzumelden (<https://rps-pflege.de>). Im Anhang finden Sie nochmals ein Schreiben des RP, das bereits 2020 an alle Einrichtungen per Email verschickt wurde.

Die Überprüfung der **24-stündigen Fortbildung** wird nach Rücksprache mit dem RP weiter andauern.

AUSBILDUNG IN TEILZEIT

Grundsätzlich sieht die Koordinierungsstelle die Möglichkeit über dieses Modell wieder mehr Fachkräfte zu gewinnen. Insbesondere bei ambulanten Pflegediensten gehen immer wieder verstärkt Anfragen von Müttern mit Teilzeitwunsch ein, dem

aktuell nicht abgeholfen werden kann. Das Thema wurde deshalb mit dem Regierungspräsidium thematisiert.

Laut RP gibt es hierzu bislang noch kein Konzept und kein Curriculum. Das Regierungspräsidium hat erkannt, dass Bedarf an Teilzeitausbildungen besteht und wird das Thema weiter vertiefen.

PRAKTISCHE AUSBILDUNG – DURCHFÜHRUNG PRAXISANLEITUNG:

Regelung 10%-Anleitung:

Bitte beachten Sie, dass in Baden Württemberg die Praxisanleitung im Umfang von 10 % an die geplanten Einsatzzeiten im Ausbildungsplan anzupassen sind. Das bedeutet für die Praxis: 40 Stunden PAL bei 400Std. Pflichteinsatz, 45 Stunden bei 450 Std. Pflichteinsatz usw..

Muss in allen Einsätzen ein Erst-, Zwischen- und Abschlussgespräch geführt werden?

Zwischengespräche können bei einem Einsatz unter vier Wochen entfallen. Danach sollten Sie entweder anlassbezogen durchgeführt oder im Einsatzplan fest terminiert werden.

Beachten Sie aber, dass Gespräche mit Azubis grundsätzlich für beide Seiten förderlich sind und demnach auch bei kurzen Einsätzen für die weitere Entwicklung des Auszubildenden durchaus Sinn machen können.

Zusatzqualifikation Praxisanleitung – geht die Qualifikation verloren, wenn längere Zeit (z.B. 5 Jahre) keine 24-Std.

Fortbildung besucht wurde?

Die Basisqualifikation zur Praxisanleitung geht nicht verloren, wenn die 24-Std. Fortbildungspflicht längere Zeit nicht erbracht wurde.

Wer aber an der Ausbildung mitwirken möchte, muss regelmäßig die 24-stündige Fortbildungspflicht erfüllen.

Ist ein Übertrag von Fortbildungsstunden in das Folgejahr möglich?

(Bsp.: Sie haben statt 24 Fortbildungsstunden, 26 Fortbildungsstunden erbracht.)
Aktuell ist das leider nicht möglich (§ 4 Abs. 3 PflAPrV).

FEHLZEITEN AUFGRUND VON URLAUB UND KRANKHEIT

Grundsätzlich gilt, dass innerhalb eines Pflichteinsatzes (Krankenhaus, stationäre ER, ambulante ER) 25 % Fehlzeiten möglich sind. Innerhalb eines Vertiefungs- und Orientierungseinsatzes sind 10% erlaubt. Im Gesamten gilt jedoch eine Fehlzeit von 10 %.

Sollte eine Häufung von Ausfallzeiten z.B. aufgrund von quarantänebedingten Ausfällen erfolgt sein, wird im 3. Ausbildungsjahr eine Härtefallregelung von Seiten

des Regierungspräsidiums vorgenommen. Die Fehlzeiten werden im letzten Drittel der Ausbildung zusammengerechnet. Dann wird entschieden, ob gewisse Zeiten nachzuarbeiten sind.

Die Koordinierungsstelle empfiehlt den Trägern, vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels die Fehlzeiten zu überblicken, um rechtzeitig Schritte in die Wege leiten zu können.

WECHSEL VON AUSZUBILDENDEN ZU NEUEM TPA (TRÄGERWECHSEL):

Da die Wechsel aktuell sehr aufwendig sind, wird dazu geraten, durch intensive Beratung einen Wechsel des Auszubildenden zu verhindern.

Da in manchen Landkreisen Wechsel sehr häufig vorkommen, wurde der Wunsch bei den Ministerien geäußert, landesweit eine einheitliche Vorgehensweise beim Wechsel von Auszubildenden festzulegen.

Die beiden Ministerien haben deshalb die Koordinierungsstellen gebeten, eine Übersicht über die Häufung von Auszubildenden, die die Einrichtung wechseln, zu führen.

Die Koordinierungsstelle bittet deshalb alle Träger ab sofort bei Wechsel eines Azubis um kurze Information per Email.

UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR BEZAHLTE ENTGELTE AN PRAXISSTELLEN UND PFLEGESCHULEN

Die Koordinierungsstelle möchte nochmals alle **Träger der praktischen Ausbildung** (Betriebe, die Ausbildungsverträge abgeschlossen haben) darauf hinweisen, ihren Kooperationspartnern einschließlich der entsprechenden Pflegeschule/n eine Bestätigung über die Umsatzsteuerbefreiung zuzuschicken, sofern das bisher noch nicht erfolgt sein sollte.

Durch die Vorlage der Bestätigung unterliegen die Leistungen der Kooperationspartner automatisch der Umsatzsteuerbefreiung. Von dort ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Die Träger der praktischen Ausbildung beantragen die Umsatzsteuerbefreiung einmalig; die Kooperationspartner sind aber jährlich neu über die Umsatzsteuerbefreiung vom Träger zu informieren.

Antragsformulare und Muster für die Bestätigung finden Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter nachfolgendem Link. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/seiten/ust-bildung>

ZENTRALE AUSBILDUNGSPLAZÜBERSICHT IM STADT- UND LANDKREIS HEILBRONN

Die Ausbildungsplatzübersicht 2021 für Bewerber/innen für den Beruf Pflegefachmann/frau im Raum Heilbronn finden Sie ab sofort auf der Internetseite der Koordinierungsstelle unter www.landkreis-heilbronn.de/pflegeausbildung.

Um Bewerber/innen die Ausbildungsplatzsuche zu erleichtern, können Sie gerne in Ihren Internetauftritten darauf verlinken.

Die Agentur für Arbeit wurde auf die Ausbildungsplatzübersicht hingewiesen.

INTERNETPLATTFORM KOPA (Berlin/Brandenburg)

Die Internetplattform KOPA unterstützt Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen bei der Umsetzung der Generalistischen Pflegeausbildung. Die Plattform ist eine aus Bundesmitteln finanzierte Initiative der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Berlin und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Dach der bbw Gruppe.

Die Plattform enthält eine Praxisstellen-Börse sowie Netzwerkportale, in denen Videokonferenzen abgehalten werden können. Wer mag, kann sich dort kostenlos registrieren und bei Interesse gewissen Gruppen zum Austausch beitreten oder neue bzw. eigene Gruppen gründen.

Die Praxisstellen-Börse ist aktuell leider nur für Brandenburg und Berlin nutzbar. Da die Koordinierungsstelle Heilbronn bereits seit längerem plant, eine solche Plattform auch für Heilbronn einzurichten, wurde beim Landkreistag die Idee angestoßen, die bestehende Plattform auch für andere Bundesländer nutzbar zu machen. Durch die Nutzung einer gemeinsamen Plattform können Träger und Praxisstellen bei der Planung unterstützt werden und sich besser zu bestimmten Themen und Problemen austauschen.

Wer sich für die Plattform interessiert, findet weitere Infos unter www.kopabb.de.

Die Koordinierungsstelle hat für Heilbronn zwei private Gruppen eingerichtet, denen Sie gerne beitreten können. Email dazu wurde bereits an alle Träger verschickt.

Gruppe 1: Generalistische Pflegeausbildung Heilbronn (für alle Pflege-Interessierten aus dem Raum Heilbronn)

Gruppe 2: Praxisanleiter/innen im Austausch (für alle Praxisanleiter/innen/Mentoren aus dem Raum Heilbronn)

Wer die Gruppen nutzen möchte, muss sich auf der Internetseite unter <https://kopabb.de/> registrieren und mir per Email, den Anmeldenamen und die Gruppe melden, damit ich Sie der Gruppe zuweisen kann.

Freundliche Grüße
Sina Ellwanger

SCHLUSSWORT

„Gäbe es niemanden, der unzufrieden wäre mit dem, was er hat, würde die Welt niemals besser werden“, schrieb Florence Nightingale im Jahr 1860 in einem ihrer Briefe.

Helfen Sie gerne mit bei der Erstellung des Newsletters, in dem Sie Anregungen und Wünsche an die Koordinierungsstelle weiter geben.

Ansonsten wünsche ich Ihnen eine hoffentlich ruhige, sonnige und erholsame Sommerzeit. Bleiben Sie gesund!

IHR KONTAKT ZUR KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR PFLEGEBERUFE

Sie erreichen mich telefonisch immer montags ganztägig und Di. und Mi. bis 13 Uhr. Wenn Sie mir eine Email schreiben, rufe ich gerne zurück.

Landratsamt Heilbronn
Koordinationsstelle Pflegeberufe
an der Peter-Bruckmann-Schule
Alfred-Finkbeiner-Str. 2
74072 Heilbronn

Telefon 07131/39043-334
Fax 07131/39043-305
sina.ellwanger@ pbs-hn.de

Anlage:

RP-Stuttgart – Geeignetheit von Praxisstellen
Muster – Abrechnung Praxiseinsätze



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM Stuttgart
ABTEILUNG 7 – Schule und Bildung

Regierungspräsidiums
Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr.21, 70565
Stuttgart,

An die öffentlichen und
privaten Berufsfachschulen
für Pflege und an die
Koordinierungsstellen Pflege der
Landkreise im Bereich des

Stuttgart 31.08.2020


Name Regina Hägele

Durchwahl 0711/904 17 636

Aktenzeichen

76-5062-03/4

(Bitte bei Antwort angeben)

 Antrag auf Zulassung als Ausbildungsstätte für den Ausbildungsberuf
Pflegefachfrau/Pflegefachmann gemäß der Verordnung des Sozialministeriums über die
Geeignetheit der Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und
2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 23. März 2020 (PflBG§7praktAV) und § 7
Pflegeberufgesetz (PflBG)

Anlagen

Nutzungsbedingungen des RPS-Pflege-Moodle
Informationen über die Formulare - Muster

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung über die Geeignetheit der Einrichtungen der praktischen
Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes vom 23. März 2020
(PflBG§7praktAV BW) ist am 24.03.2020 in Kraft getreten.

Für die Durchführung der praktischen Ausbildung benötigen die in § 7 Abs. 2
PflBG genannten Einrichtungen, die die Pflichteinsätze in der pädiatrischen
Versorgung, der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen
Versorgung sowie weitere Einsätze ermöglichen, eine schriftliche Zulassung
durch die Regierungspräsidien.

Die in § 7 Abs. 1 PflBG genannten Einrichtungen benötigen keine separate
Zulassung für Einsätze im Rahmen des pädiatrischen oder psychiatrischen
Pflichteinsatzes.

Eine Kinderklinik mit Zulassung nach § 108 SGB V benötigt keine weitere Zulassung, wenn hier der pädiatrische Pflichteinsatz durchgeführt werden soll. Ebenfalls benötigt eine psychiatrische Pflegeeinrichtung mit Zulassung nach § 71 Abs. 2 SGB XI keine Genehmigung für die Durchführung der psychiatrischen Pflichteinsätze.

Die vier Regierungspräsidien haben sich zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens auf gemeinsame Antragsformulare geeinigt.

Für das Regierungspräsidium Stuttgart werden die Aufgaben, in gemeinsamer Absprache zwischen Referat 95 und 76, von Referat 76, Berufliche Schulen – Abteilung 7, des Regierungspräsidiums Stuttgart, übernommen.

Wir haben uns entschlossen, die Daten in elektronischer Form zu erheben und hierfür eine Online-Moodle-Plattform

<https://rps-pflege.de>

eingrichtet.

Mit dem RPS-Pflege-Moodle stellt Referat 76 eine Plattform bereit, um sicher und einfach Daten und Dateien online zu speichern.

Alle Daten und Dateien im RPS-Pflege-Moodle sind aus dem Internet erreichbar und durch Passwort und Benutzerkennung geschützt.

Weitere Informationen über die RPS-Pflege-Moodle-Plattform entnehmen Sie unseren beigefügten Nutzungsbedingungen.

Da wir bislang keine Kenntnis Ihrer Kooperationspartner haben, sind Sie als Pflegeschule zunächst unser Ansprechpartner.

Antragsteller ist die Ausbildungsstätte, die den Pflichteinsatz im Rahmen einer bestehenden Kooperation durchführen möchte. Wir bitten Sie daher, dieses Schreiben an Ihre Kooperationspartner weiterzuleiten mit der Bitte, mit uns Kontakt aufzunehmen, da eigene Zugangsdaten erforderlich sind.

Sie können jedoch, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, die Anträge stellvertretend für Ihre Kooperationspartner einreichen oder die Koordinierungsstellen bitten, diese Aufgabe zu übernehmen.

Letztendlich benötigen wir von jeder Nutzerin/jedem Nutzer des RPS-PflegeMoodle eigene Zugangsdaten mit Namen und Emailadresse sowie die dazugehörige Adresse der Einrichtung.

Wir haben Ihnen hierzu eine Tabelle angefügt, die Sie uns bitte an folgende EMail zurücksenden:

rps-pflege@rps.bwl.de

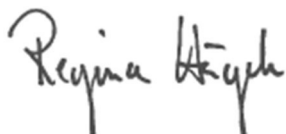
Nach Zugang Ihrer an uns gesendeten Daten erhalten Sie von uns in einer weiteren E-Mail Ihr Kennwort, eine Anleitung zur Nutzung der Moodle-Plattform sowie weitere Informationen über den Ablauf.

Die Formulare können Sie, sobald Sie als Nutzerin/Nutzer bei uns registriert sind, online unter „Geeignete Einrichtungen - Zulassung“ aufrufen, downloaden, am PC ausfüllen und wieder hochladen.

Erfasst werden auch die weiteren Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in einer Einrichtung sowie der Wechsel der Praxisanleitung in einer Einrichtung.

Sofern Sie weitere Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Regina Hägele". The script is cursive and somewhat stylized.

Regina Hägele

Referentin für Pflegeberufe

Mustervordruck _

Ausgleichszuweisung (Generalistische Pflegeausbildung)

Erstattung TPA an (externe) Praxisstellen im Stadt- und Landkreis Heilbronn

Die Abrechnung der Verrechnungssätze kann in Form einer Rechnung oder nach folgendem Musterbeispiel erfolgen:

Angaben zur Praxiseinsatzstelle (Einsatzort)
Name der Einrichtung:
Straße:
PLZ:
Ansprechpartner/in bei Rückfragen:
Telefon:
Email:

Angaben zum Auszubildenden
Name, Vorname:
geb. am:
Träger der praktischen Ausbildung (TPA)/Ausbildungsbetrieb:
Ausbildungsdauer (sofern bekannt):
Pflegeschule:
Einsatzzeiten bei o.g. Praxisstelle: von bis
<u>Praxiseinsatz gem. PfIBG:</u>
1. Stationäre Langzeitpflege <input type="checkbox"/>
2. Ambulante Kurz- und Langzeitpflege <input type="checkbox"/>
3. Stationäre Akutpflege <input type="checkbox"/>
4. Pädiatrische Versorgung <input type="checkbox"/>
5. Psychiatrische Versorgung <input type="checkbox"/>
6. Weitere Einsätze (Wahlbereiche) <input type="checkbox"/>
7. Sonstiges: <input type="checkbox"/>

Geleistete Stunden im Praktikumszeitraum:

Angaben zur Rechnungsstellung/Abrechnung (Bitte überweisen Sie an):

Name/Bezeichnung der Einrichtung:

Auszahlungsbetrag/Rechnungsbetrag gem. Kooperationsvertrag:
Stundenanzahl x Verrechnungssatz € = €

IBAN:

BIC:

Überweisungstext/Verwendungszweck/Buchungszeichen:

(z.B. Ausgleichszuweisung_Name_Vorname_Einsatzzeitraum)

Die Abrechnung unterliegt der Umsatzsteuerbefreiung. Die Bestätigung über die Umsatzsteuerbefreiung vom TPA

- liegt vor
- muss nachgereicht werden. Bitte zwingend nachreichen

Hiermit wird bescheinigt, dass die Praxisanleitung (PAL) im Praxiseinsatz nach den gesetzlichen Vorgaben gem. PflBG und PflAPrV erfolgte.

Qualifikation der PAL bei Einsätzen im Krankenhaus, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen (=Pflichtbereiche der Generalistik):

- gelernte Pflegefachkraft
- mind. 1 Jahr Berufserfahrung im entsprechenden Einsatzbereich Qualifikation der PAL in sonstigen Einrichtungen (z.B. Wahlbereich, Pädiatrie usw.): entsprechend qualifizierte Fachkräfte
- mind. 1 Jahr Berufserfahrung im Einsatzbereich
- keine berufspädagogische Fortbildung erforderlich

Ort, Datum:

Vor- und Nachname, Stempel der Einrichtung:

Anlage:

Hinweise zur Verwendung des Mustervordrucks


Anlage:

Hinweise zur Verwendung des Mustervordrucks „Abrechnung externe Praxisstelle“

Wie berechne ich den Auszahlungsbetrag?

Stunden werden grundsätzlich für den **Pflichteinsatz** bezahlt.

Anlage 7 PflAPrV



1./2. Ausbildungsjahr	Pflichtstunden
Orientierungseinsatz beim TPA	400 h
Pflichteinsatz Krankenhaus	400h
Pflichteinsatz Pflegeheim/teilstat. Pflege	400h
Pflichteinsatz ambulante Pflege	400h
Pflichteinsatz pädiatrische Versorgung	60-120h
3. Ausbildungsjahr	
Pflichteinsatz - Psychiatrie	120h
Vertiefungseinsatz	500h
Weitere Einsätze (z.B. Beratung, Reha, etc.)	80h
Freie Verfügung	80h
Summe Pflichtstunden	2500 h

Werden in einem Pflichteinsatz mit bspw. 400 Stunden mehr Stunden erbracht, als in der PflAPrV vorgeschrieben (z.B. 410 Std.), können lediglich 400 Stunden (Pflichtstunden) abgerechnet werden.

Diese Regelung ergibt sich u.a. aus dem Empfehlungsschreiben der Leistungserbringerverbände vom 23.10.2019.

Weitere Infos aus dem Empfehlungen:

Die Empfehlungen sehen Stundenvergütungen je Einsatzstunde bei den externen Praxiseinsatzstellen vor. Die Stundenvergütungen werden dabei ausschließlich für die **Pflichtstunden eines Einsatzes** nach Anlage 7 zur PfAPrV gezahlt. Wird bei einem externen Einsatz die Pflichtstundenzahl überschritten (z.B. 410 Stunden im Krankenhauseinsatz), berechnet sich die Vergütung also dennoch anhand der vorgeschriebenen Stundenzahl (400 Stunden).

Folgende **Verrechnungssätze** werden von den Leistungserbringerverbänden in Baden-Württemberg für die Pflichteinsätze in Krankenhäusern, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen empfohlen:

Satz für Verrechnung vom TdpA an Praxiseinsatzstelle	Einsatzstelle		
	Krankenhaus	Stationäre Pflege	Ambulante Pflege
Verrechnung je Einsatzstunde 2020	7,88 €	8,60 €	9,33 €
Verrechnung je Einsatzstunde 2021	8,10 €	8,84 €	9,59 €

D.h.: Stellt ein Krankenhaus 2020 eine Praxiseinsatzstelle zur Verfügung, so erhält es vom Träger der praktischen Ausbildung 7,88 Euro je Stunde Praxiseinsatz. Stellt ein ambulanter Pflegedienst 2020 eine Praxiseinsatzstelle zur Verfügung, so erhält er vom Träger der praktischen Ausbildung 9,33 Euro je Stunde Praxiseinsatz.

Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Sätze ist immer, dass die Praxiseinsatzstelle die Praxisanleitung tatsächlich selbst leistet (bzw. ihr die Kosten hierfür entstehen). Sollte im Einzelfall die Praxisanleitung vom TdpA erbracht werden, so wären die Beträge entsprechend zu reduzieren.

Unterstellt wird ferner, dass insbesondere die Fahrtkosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze vom TdpA getragen werden.

Für den Einsatz in Praxiseinsatzstellen *außerhalb* eines Krankenhauses, einer stationären Pflegeeinrichtung oder eines ambulanten Dienstes (z.B. Pädiatrie oder Wahleinsatz), in denen *keine* echte Praxisanleitung mit Weiterbildung vorhanden ist, empfehlen die Leistungserbringerverbände 6,60 €/Std. (ab 2021). Bitte beachten Sie, dass die Beträge ständigen Anpassungen unterliegen und informieren Sie sich ggf. über Änderungen.

Ellwanger